



KATJA MAST

MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
WAHLKREIS PFORZHEIM I ENZKREIS

Katja Mast MdB | Platz der Republik 1 | 11011 Berlin

Fachschaft Informatik
Karlsruher Institut für Technologie
Am Fasanengarten 5

76131 Karlsruhe

DEUTSCHER BUNDESTAG

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. + 49 (0) 30 | 22 77 37 55
Fax + 49 (0) 30 | 22 77 62 59
Mail katja.mast@bundestag.de

BÜRGERBÜRO

Jörg-Ratgeb-Straße 23
75173 Pforzheim
Tel. + 49 (0) 72 31 | 35 14 29
Fax + 49 (0) 72 31 | 3 29 91
Mail katja.mast@wk.bundestag.de

www.katja-mast.de

10. April 2015

yh

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Störerhaftung für Betreiber freier Kommunikationsnetzwerke. Als die für Karlsruhe zuständige Wahlkreisabgeordnete antworte ich Ihnen hierauf gerne. Ihr Schreiben wurde mir von meiner Bundestagskollegin Rita Schwarzelühr-Sutter weitergeleitet.

Die Bundesregierung hat sich jüngst auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) verständigt. Mit dem Entwurf soll der Koalitionsvertrag umgesetzt werden, der vorsieht

1. die Potentiale von WLAN als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum auszuschöpfen und Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber durch eine Klarstellung der Haftungsregelungen analog zu Anbietern von Internetzugängen (Access-Provider) zu schaffen, sowie
2. rechtlich klarzustellen, dass Hostprovider, also Anbieter, die fremde Inhalte für Dritte speichern, sich nicht länger auf das Haftungsprivileg berufen können, wenn ihr Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten beruht.

Auch wenn wir uns eine weiter gehende Regelung für offene WLANs hätten vorstellen können, wird dieser Kompromiss der Bundesregierung im Ergebnis zu deutlich mehr öffentlichen WLAN-Angeboten führen, mehr Rechtssicherheit für alle Anbieter schaffen und das Kommunikationsgeheimnis der Nutzerinnen und Nutzer von offenen WLANs besser schützen.

Im Kern sieht der vorliegende Gesetzentwurf folgendes vor:

1. Öffentliche WLAN-Betreiber (Kommunen, Schulen, Bibliotheken, etc.) sowie geschäftsmäßige WLAN-Betreiber (Gastronomen und Cafés, Verkehrsbetriebe, Praxen, etc.)

Zuhören. Verstehen. Gemeinsam handeln.

genießen eine Haftungsfreistellung, wenn sie ihr WLAN durch anerkannte Verschlüsselungsverfahren (z. B. WPA2) oder vergleichbare Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff verschlüsseln, und der Nutzer erklärt, keine Rechtsverletzung zu begehen. Wie der WLAN-Betreiber Letzteres umsetzt, ist ihm überlassen und kann z. B. durch eine Vorschaltseite, durch einen entsprechenden Passus in den AGB oder durch Aushang gelöst werden.

2. Private WLAN-Betreiber sind dann von der Haftung freigestellt, wenn sie die gleichen Vorgaben erfüllen und zusätzlich den Namen des Nutzers kennen, welchem sie Zugang zum WLAN ermöglichen. Protokoll- oder Dokumentationspflichten entstehen nicht.

3. Schließlich soll mit dem Gesetzentwurf klargestellt werden, dass das Haftungsprivileg der Hostprovider gem. § 10 TMG (Internet-Service-Provider, die fremde Inhalte für Dritte speichern) dann nicht gelten soll, wenn ihr Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten beruht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde an Länder, Verbände und Fachkreise verschickt. Diese haben nun die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Der vorgelegte Entwurf schafft rechtliche Klarheit, wie WLAN-Betreiber ausschließen können, dass sie für Rechtsverletzungen anderer haften müssen. Wir sind uns sicher, dass diese Klarstellung dem Ausbau öffentlich zugänglicher Hotspots einen Schub geben und die Nutzung vorhandener WLAN-Infrastruktur erleichtern wird.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Mast

Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion für Arbeit und Soziales